

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Verordnung vom 02.03.1839 publ. 13.03.1839

Anstellung der Pferde, des Rindviehs und der Schweine gesorgt ist.

7) Bekanntmachung des Generaldirectorium des Armenwesens vom 2. März, publ. den 13. März 1839.

Wegen Befolgung des §. 2. der Verordnung vom 1. August 1786. die Einrichtung der Ersparungs-Casse betr.

Da bisher öfter vorgekommen, daß in Fällen wenn, wie durch den §. 8. der Verordnung wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse vom 1. August 1786. gestattet ist, bei der Specialdirection des Armen-Wesens ein Einsatz in die Ersparungs-Casse gemacht worden, solches von Personen geschehen ist, welche nicht zu den in dem §. 2. jener Verordnung Bezeichneten zu rechnen waren: so findet sich das Generaldirectorium des Armen-Wesens veranlaßt für solche Fälle, da sich jemand wegen Einsazes in die Ersparungs-Casse zunächst an die Specialdirection wendet, die Specialdirection des Armen-Wesens an eine genaue Beachtung des §. 2. und des Eingangs der angezogenen Verordnung zu erinnern und zugleich denselben aufzugeben, bei jeder dem Receptor des General-Armen-Fundus zu machenden Anzeige eines bei der Specialdirection angemeldeten Einsazes demselben anzugeben, zu welcher Classe der im §. 2. der Verordnung genannten berechtigten Personen, als namentlich: unvermögende Eingefessene, Heuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerks-